

Dr. Stresemanns Pariser Reise.

Belegung des Zweibrückener Zwischenfalls.

Reichsaußenminister Dr. Stresemann hält sich zurzeit in Oberhof zur Nachkur auf. Über seine mehrfach behandelten Reisepläne für die nächste Zukunft ist bisher eigentlich noch nichts Bestimmtes zu erfahren gewesen. Mittlerweile rücken aber die Termine einerseits für die Unterzeichnung des Kellogg-Paktes im Pariser und andererseits für die Eröffnung des Völkerbundrates in Genf näher. Die Abreise des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, Dr. von Schubert, nach Oberhof legt deshalb die Vermutung nahe, daß nunmehr die Entscheidungen fallen sollen.

Unter der Voraussetzung, Stresemanns Gesundheitszustand sei einwandfrei, wird in einem Teil der politischen Kreise Berlin angenommen, Ende dieser Woche werde der französischen Regierung mitgeteilt werden, daß der Reichsaußenminister persönlich die Unterschrift unter den Kellogg-Pakt für das Deutsche Reich leiste. Wesentlich erleichtert werde der Entschluß zur Pariser Reise dadurch, daß die wochenlang geführten Verhandlungen zwischen dem Berliner und dem Parizer Kabinett über den sogenannten Zweibrückener Zwischenfall zu einer Einigung geführt haben.

Die französische Regierung hat zu verstehen gegeben, daß sie nicht die Auslieferung jener drei Deutschen verlange, die von der französischen Besatzungsbehörde zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, weil sie die Trikolore von einem Gebäude heruntergeholt und verbrannt haben. Die offizielle Meldung darüber lautet:

Die Besprechungen, die der deutsche Botschafter in Paris zwecks endgültiger Belebung des Zweibrückener Zwischenfalls während der letzten Tage mit dem französischen Außenministerium gehabt hat, haben zu einer für beide Seiten befriedigenden Belebung geführt. Auf Grund dieser Einigung wird die ursprünglich ausgesprochene Forderung auf Auslieferung der Beschuldigten keine Rolle mehr spielen.

Die ermäßigte Lohnsteuer ab 1. Oktober.

Amtliche Berechnungstabellen.

Mit Beginn des Monats Oktober treten die Bestimmungen der Änderungen in Kraft, die am 23. Juli d. J. an dem Einkommensteuergesetz vorgenommen worden sind. zunächst wird zur Vereinfachung der Steuerberechnung der Bruttoarbeitslohn abgerundet, und zwar bei Monatszahlungen auf volle fünf Reichsmark nach unten, bei Wochenzahlungen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten.

Dann ist die Steuer wie bisher zu berechnen, jedoch tritt an Stelle des bisherigen Abschlags von 15 Prozent, höchstens 2 Reichsmark monatlich, 0,50 Reichsmark wöchentlich, ein Abzug von 25 Prozent, höchstens 3 Reichsmark monatlich 0,75 Reichsmark wöchentlich.

Um dem Arbeitgeber umständliche Rechenermittlungen zu ersparen, werden neue, infolge der Abrundung des Bruttoarbeitslohns wesentlich vereinfachte und verkürzte amtliche Tabellen sowohl für monatliche als auch für tägliche und zweitständliche Entlohnung herausgegeben, aus denen man den abzuziehenden Steuerbetrag ohne weiteres ersehen kann.

Die Tabellen vertreibt die Reichsdruckerei. Die Verwendung erfolgt gegen Vorauflösung des Preises oder gegen Nachnahme; die Preise für diese Tabellen betragen: für die Monatstabelle, für die Wochentabelle und für die Tages- und Zweitständertabelle je 20 Pfennige, für alle drei Tabellen zusammen 50 Pfennige. Bei größeren Mengen werden die Preise ermäßigt.

Neuregelung der Krisenunterstützung.

Ab 20. August.

Vor seinem Auseinandergehen hat der Reichstag eine Entschließung angenommen, in der er die Reichsregierung erlaubt, gewisse Verbesserungen auf dem Gebiete der Krisenunterstützung einzuführen. Der Reichsarbeitsminister hat nunmehr die nötigen Anordnungen dazu erlassen.

Der Kreis der Personen, die zur Krisenunterstützung zugelassen sind, war bisher im wesentlichen beschränkt auf die Arbeitslosen bestimmter Berufsgruppen. In diesen Berufsgruppen tritt nunmehr noch die Glasindustrie sowie das Bühnenpersonal der Theater und Lichtspielunternehmungen hinzu. Um- und angelernte Fabrikarbeiter werden künftig Krisenunterstützung erhalten, ohne daß es einer besonderen Zustellung durch das Landesarbeitsamt bedarf. Die Landesarbeitsamtsvorstände können auch Angehörige des Spinnstoffgewerbes zur Krisenunterstützung zulassen, soweit ein Bedürfnis dazu besteht.

Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter dürfen ferner die Krisenunterstützung auf weitere Berufsgruppen für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern ausdehnen, in denen infolge außergewöhnlicher Ereignisse oder Umstände ein langanhaltender schwerer Notstand auf dem Arbeitsmarkt besteht. Für höhere Gemeinden behält sich der Reichsarbeitsminister vor, entsprechende Maßnahmen selbst zu treffen.

Die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung betrug bisher grundsätzlich 26 Wochen, jedoch für Arbeitslose, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, ausnahmsweise 39 Wochen. Der Reichsarbeitsminister verlängerte für diese älteren Angestellten die Höchstbezahlungsdauer nunmehr auf 52 Wochen. Hinsichtlich der Arbeitslosen unter 40 Jahren hatte der Reichstag den Wunsch ausgedrückt, die Unterstützungsduauer von 26 auf 39 Wochen auszudehnen. Das Reichskabinett hat grundsätzlich beschlossen, dieser Forderung nachzukommen. Die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine solche Maßnahme in Kraft treten soll, ist aber noch im Kabinett anhängig.

Die Neuregelung tritt am 20. August in Kraft.

Erweiterung der Krankenversicherungspflicht.

Auch freie Berufe einbezogen.

Nach dem fürzlichen Kabinettsbeschuß ist das Reichsarbeitsministerium gegenwärtig mit der Ausarbeitung einer Verordnung beschäftigt, die sich auf die Versicherungsgrenze für die Ortskrankenkassenpflichtigen bezieht. Der Zweck der Verordnung ist, die Versicherungsgrenze für die Ortskrankenkassenpflichtigen zu erhöhen; ferner sollen auch Angehörige freier Berufe, die bisher nicht der Krankenversicherungspflicht unterlagen, in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Die Vorarbeiten für die neue Verordnung sind bereits so weit gediehen, daß die Festsetzung der Versicherungsgrenze innerhalb der nächsten Tage erfolgen dürfte. Darauf wird der endgültige Wortlaut der Verordnung festgesetzt und veröffentlicht werden.

*
Tagung der deutschen Innungskrankenkassen.

Der Verband der deutschen Innungskrankenkassen hielt seine Verbandsstagung in Nürnberg ab. Der Geschäftsführer des Verbandes, Dr. Esterfeld-Hannover, sprach über die Frage der Nationalisierung der Krankenversicherung. Die Innungskrankenkassen hätten im allgemeinen 1 bis 2 Prozent billigere Beiträge als die Ortskrankenkassen und mindestens gleichwertige Leistungen aufzuweisen. Die Annunaskrankenkassen

49. ordentlicher Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzer e. V. Berlin zu Görlitz am 12. August 1928.

Die Enteignung in Rußland und ihre Bedeutung für die Welt. Referat auf dem Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzervereine in Görlitz am 12. August 1928, gehalten von Professor Dr. Iwan Iljin.

Die gegenwärtige Revolution in Rußland ist als eine kolossale, geschichtlich einzig dastehende Enteignung aufzufassen. Einzig dastehend — im Sinne des sozialen Radikalismus und der ihm entsprechenden Blutströme, im Sinne der Raumdimension und auch in Beziehung auf die kommenden Folgen, wie für Rußland, so auch für die allgemeine menschliche Geschichte. Es ist ja nun einmal aus mit allen Träumen vom „geschlossenen Handelsstaat“ und von einem willkürlichen Absperren gegen eine Massenpsychose und Ideenreiche. Immer mehr wird die Menschheit und ganz besonders die europäische Menschheit, in Wirtschaft und in Mentalität einheitlich, verwildert, gegenseitig bedingt und einflußreich. Einige Staaten brauchen einander wirtschaftlich und militärisch einander, sich gegenseitig in Massenpsychose ansteckend. Deshalb kann ja eine kolossale Enteignung wie die der russischen Revolution nicht ohne bestimmende Einwirkung auf die übrige Welt bleiben.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.

Prinzipiell wurde noch im Laufe des ersten Revolutionsjahres jegliches Eigentumsrecht aufgehoben, ganz besonders was Geldkapital und Immobilien betrifft. Es hieß, „alles sei nationalisiert“: Haus, Fabrik, Ackerboden, Ware, Geld, Autos, Modelle, Kleider, Bücher... Kauf und Verkauf wurden verboten und teilweise verboten, ebenso wie alle Kleinbetriebe auf offenem Markt hier und da geduldet bzw. auch amtlich „konfisziert“. Damit wurde im Laufe alles preisfrei (bis auf Widerfuß), unsicher, eingekürzt, stetig, gelähmt, verfallen, unproduktiv. Alles wartete auf die reelle Begnadung.

Unter Enteignung versteht man zweierlei: erstens — Enteignung als prinzipielle Ansiedlung des Eigentumsrechtes; zweitens — Enteignung als soziale Begnadung der reellen Sache.</